



## Statuten

### Einleitung

Neve Shalom / Wahat al-Salam (in der Folge NSWAS genannt) ist der Name eines Friedensdorfes in Israel, wo Jüdinnen und Juden, Palästinenserinnen und Palästinenser- Musliminnen und Muslime, Christinnen und Christen - beschlossen haben, in Gleichberechtigung und mit Respekt für die Identität eines Jeden friedlich zusammen zu leben. Das Dorf ist ein Begegnungs- und Austauschzentrum. Es besteht aus den Bereichen:

- Dorf
- Primar- und Sekundarschule
- Friedensschule
- Pluralistisches Spirituelles Zentrum
- Der Nadi (Jugendorganisation)

### Art. 1

Unter dem Namen Schweizer Freunde und Freundinnen von Neve Shalom | Wahat al- Salam besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Verbreitung von Informationen über NSWAS in der Schweiz.
- Die materielle und ideelle Unterstützung von NSWAS.

### Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Sinne des Vereinszwecks NSWAS unterstützt. Der Mitgliederbeitrag beträgt 20 Franken pro Jahr.

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor / Rechnungsrevisorin
- d) Geschäftsführer / Geschäftsführerin

#### Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder des Vereins werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben das Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise frühestens zwei, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zusammen. Diese Versammlung wird Jahresversammlung genannt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstands muss spätestens innert sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten spätestens drei Wochen vor der Versammlung eine Einladung mit der Traktandenliste.

Die Versammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.



## Art. 6

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung der Statuten und deren Änderung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidiums, Wahl weiterer Vorstandsmitglieder
- f) Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen

## Art. 7

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt zusammen, sooft die Geschäfte es erfordern.

## Art. 8

Der Verein kann nach Art. 5 dieser Statuten aufgelöst werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird nach Deckung aller Verpflichtungen einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz zugeführt werden. Diese Institution wird durch die letzte Mitgliederversammlung bestimmt.

Basel, 7. Mai 2006 / Art. 8 rev. anl. der Jahresversammlung vom 26. Mai 2024

Für den Vorstand der  
Schweizer Freundinnen und Freunde von  
Neve Shalom Wahat al-Salam

Gabriel Oser  
Präsident

Sabine Dreyfus  
Vizepräsidentin